



öffentliche Sitzung

19.07.2021

Gemeinderat Langenargen

AZ: 022.32
SV Nr. 2021/124

Ersteller: Jasmin Janisch

**Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. §35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle;
Kurzbericht**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.06.2021 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Bericht aus dem Gemeinderat:

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung von Montag, 21. Juni 2021:

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Sachstandsbericht Zustand Blutbuche Kirchstraße - Entscheidung weitere

Vorgehensweise

Im Bereich der Kirchstraße 1 befindet sich der Standort einer ortsbildprägenden Blutbuche. Aufgrund des Befalls mit holzersetzenden Pilzen wurde die Buche bereits im Jahr 2015 durch das Büro Brudi & Partner TreeConsult baumstatisch untersucht. Eine am 10. März 2021 durchgeführte Nachuntersuchung zur Überprüfung der Stand- und Bruchsicherheit des Baumes ergibt eine sichtbare Verschlechterung der Vitalität. Als Sofortmaßnahme wurde seitens der Verwaltung die im Gutachten eingeforderte

Kronenkürzung veranlasst. Entgegen der Empfehlung des Gutachters wurde eine Fällung des Baumes zunächst nicht beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt ein Konzept mit Standort verbessernden Maßnahmen zur Unterstützung der Vitalität zu erarbeiten. Zeitgleich wird ein alternativer Standort für eine Ersatzpflanzung gesucht.

2. Sanierung Abwasserpumpwerk II - Baubeschluss

Im Dezember 2019 wurde die Bestandsaufnahme und das Sanierungskonzept der Götzelmann + Partner GmbH (jetzt: Sweco GmbH) vom Gremium zur Kenntnis genommen. Die Sweco GmbH wurde mit der Ausführungsplanung für die Sanierung der Pumpwerke und der Retentionsbodenfilteranlage beauftragt. Im Pumpwerk III wurde am Jahresanfang 2021 mit der Sanierung begonnen, die Abwassertechnik ist bereits überarbeitet und die Arbeiten am Gebäude und der Außenanlage befinden sich noch in der Umsetzung.

Das Gebäude des Pumpwerk II sowie die gesamte Anlagentechnik stammen aus dem Jahr 1967. In den letzten Jahrzehnten wurden zwar einige Umbauarbeiten durchgeführt, grundlegende Sanierungen am Pumpwerk sind jedoch bisher nicht erfolgt. Das Gremium nahm das Sanierungskonzept Pumpwerk II der Sweco GmbH zur Kenntnis und fasste einstimmig einen Baubeschluss zur Sanierung des Pumpwerks II. Die Sweco GmbH wurde mit der Ausschreibung der Gewerke und der weiteren Begleitung der Sanierung beauftragt. Erforderliche Vergabeentscheidungen werden dem Gremium vorgelegt.

3. Tiefgarage Oberdorfer Straße 18 - Entscheidung über die Einreichung einer fristgerechten Klage auf Geltendmachung des Heimfallanspruchs für die Tiefgarage

Im Zuge der Planungen zur Erstellung eines Neubaus des Feuerwehrhauses wurde in einem sehr zeitintensiven, umfangreichen Verfahren ein Siegerentwurf gekürt und die Planungsleistungen vergeben. Für den Neubau des Feuerwehrhauses in dieser Variante, ist es unerlässlich, dass die sich bisher unter dem jetzigen Feuerwehrhaus befindliche Tiefgarage, die von der Gemeinde Langenargen gebaut wurde und deren Stellplätze in Erbbauberechtigung an verschiedene Berechtigte vergeben sind, statisch ertüchtigt und saniert wird. Den o.g. Berechtigten wurden verschiedenste Ge-

sprächsangebote erteilt, um die Situation zu erläutern und um eine Lösung herbeizuführen. Eine Einigung konnte bis dato nicht erzielt werden, es bestand darüber hinaus bis vor Kurzem ein Betretungsverbot für die Gemeinde und die Gemeinde wurde seitens der Berechtigten beim Landgericht Ravensburg verklagt, wobei diese Klage dann wieder auf Anraten des Gerichts, zurückgezogen wurde.

Weiterhin existiert jedoch Gesprächsbereitschaft seitens der Gemeinde Langenargen, dies wurde auch den Erbbauberechtigten und der Hausverwaltung in der Vergangenheit mehrfach kommuniziert. Eine einvernehmliche Lösung wäre wünschenswert und wird nach wie vor angestrebt. Da die Erbbaurechtsgemeinschaft über die Hausverwaltung zur Sanierung der Tiefgarage aufgefordert wurde, diese wie oben geschildert jedoch nicht auf das Anliegen der Gemeinde Langenargen reagiert hat, ist aus den Erbbaurechtsverträgen ein Heimfallanspruch vorgesehen. Dies bedeutet, dass mittels Heimfallklage die Gemeinde Langenargen die Erbbauberechtigungen zurückerhält, so die Klage erfolgreich ist. Allerdings hängen noch weitere baurechtliche Problematiken daran, so dass dies die Gemeinde Langenargen zwar in die Eigenschaft versetzen würde, die Sanierung und statische Ertüchtigung vornehmen zu können, jedoch wiederum nicht frei über die Stellplätze verfügen könnte, da auf dem größten Anteil der Stellplätze Baulasten eingetragen sind. Die Heimfallklage ist an Verjährungsfristen gebunden. Der früheste mögliche Zeitpunkt der Verjährung ist der 27.6.2021. Dies bedeutet, dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Heimfallklage beim Landgericht Ravensburg eingereicht sein müsste. Bei einer Gegenstimme beschloss der Gemeinderat die Klage auf Geltendmachung des Heimfallanspruchs für die Tiefgarage, Oberdorfer Straße 18, fristwährend einzureichen.

Gleichzeitig sollen parallel weitere Verhandlungen mit den Berechtigten, so deren Gesprächsbereitschaft besteht, weitergeführt werden, um zu einer guten, für alle mit Vorteilen behafteten Lösung zu kommen und um das Ziel, die dringend notwendige Planung und Umsetzung für den Neubau des Feuerwehrhauses anzugehen, realisieren zu können. Im Sinne der für die Gesamtallgemeinheit tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wäre eine einvernehmliche Lösung aus Sicht der Gemeinde Langenargen anzustreben und genießt als Ziel oberste Priorität. Hierzu wird dem Kreis der Erbbauberechtigten wiederholt das Gesprächs- und Verhandlungsangebot eröffnet. Die Einreichung der Heimfallklage hat, wie oben dargestellt, fristwährenden

Charakter. Es soll vor allem vermieden werden, dass der Gemeinde Langenargen durch Nichteinreichung Rechtsnachteile entstehen.

Die Verwaltung wurde bei einer Enthaltung beauftragt, bis spätestens 24.6.2021 die Rechtsanwälte Elser, Dr. Kohnke, Dr. Kugler PartG mbB mit der Einreichung der Klage zu betrauen, sofern nicht bis zum 23.6.2021, 12.00 Uhr die Verjährungsverzichtserklärung aller Erbbaurechtsinhaber unterschrieben ist. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt die Verhandlungen mit den Erbbaurechtsinhabern aufzunehmen, mit dem Ziel die Realisierung der Planungen des Feuerwehrhauses rechtlich und technisch einvernehmlich zu vereinbaren. Die Frist für die Verhandlungen endet am 30.9.2021.

4. Pachtvertrag FV Langenargen / Gemeinde Langenargen, Vereinsheim im Sportzentrum

Antrag des FV 1920 Langenargen e.V. vom 15.04.2021 zur Verlängerung des Pachtvertrages vom 13.05.1986 mit Nachträgen vom 13.05.2006 bis zum 31.12.2046

Dem Antrag zur Verlängerung des Pachtvertrages für die Fläche des Vereinsheims im Sportzentrum bis zum 31.12.2046 wurde einstimmig zugestimmt. Das Pachtverhältnis wird bis zum 31.12.2046 verlängert und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn es nicht 1 Jahr vor Ablauf der Pachtzeit schriftlich gekündigt wird.

5. Übernahme einer Bürgschaft für den FV 1920 Langenargen e.V. für die Kreditaufnahme bei der Sparkasse Bodensee

Einstimmig wurde vom Gremium beschlossen, dass die Gemeinde Langenargen die Ausfallbürgschaft für den FV 1920 Langenargen e.V. für die Aufnahme des Kredits von 100.000 € bei der Sparkasse Bodensee übernimmt. Weiterhin wurde der Beschluss vom 23.03.2021 über die Gewährung eines Zuschusses an den FV 1920 Langenargen e.V. dahingehend ergänzt, dass Abschlagszahlungen in Höhe von 20% der bisher durch den Verein gezahlten Abschlagszahlungen geleistet werden, maximal jedoch die zugesagte Zuschusshöhe von 36.578 €.

6. Regelungen zur Anleinplicht von Hunden auf dem Gemeindegebiet von Langenargen

Hunde sind im Innenbereich, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen (§13 Abs. 3 Polizeiverordnung). Weiterhin dürfen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich Hunde mitgeführt werden, jedoch sind sie an einer kurzen Leine mitzuführen, damit sie die im Schutzgebiet lebenden Tier- und Pflanzenarten nicht stören.

In Wäldern gilt generell kein Leinenzwang, jedoch muss der Hund stets abrufbar und im Einwirkungsbereich des Halters bleiben.

Das Gremium nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis und stellte die Bitte an die Verwaltung die Regelungen der Anleinplicht durch Hinweisschilder und Publikationen im Montfort-Boten zu verdeutlichen.

7. Einrichtung einer Streicher-Bläserklassen AG in Kooperation zwischen der Musikschule Langenargen und der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule (FAMS)

Die Bedingungen der Corona-Pandemie haben die ursprüngliche Streicherklasse zum Erliegen gebracht. Aufgrund der erneuten Nachfrage eines zusätzlichen Angebots für Bläser beschloss das Gremium einstimmig die Einrichtung einer Streicher-Bläser AG an der FAMS.

Beteiligte Bereiche:

Hauptamt
Bürgermeister